

***Kleinkaliber-
Schützenverein
1923 Reichen e.V.***



Jugendordnung

Version 20.03.2026

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 13 der Satzung des Kleinkaliber-Schützenverein 1923 e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren sowie die laut Satzung durch die Mitgliederversammlung gewählten Jugendleiter bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Grundsätze und Werte

Wir, die Vereinsjugend, setzen uns für Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sport ein. Deren Interessen und Bedürfnisse stehen dabei an erster Stelle.

Wir treten für einen manipulationsfreien und fairen Sport ein und verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art. Wir sind parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Wir wenden uns gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Wir wirken allen Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer Beeinträchtigung, entgegen.

Wer diese Grundsätze und Werte nicht akzeptiert, ist bei uns nicht willkommen.

§ 3 Aufgaben

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- Organisation und Durchführung von alters- und entwicklungsgerechten Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation und Durchführung sonstiger Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten, Bildungsangebote)
- Mitarbeit bei der Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.
- Interessenvertretung der Vereinsjugend im kritisch-konstruktiven Austausch mit dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung, damit bei allen Entscheidungen des Vereins die Perspektive der Vereinsjugend berücksichtigt werden kann.
- Zusammenarbeit mit der Sportkreisjugend
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen vor Ort und gemeinsame Interessenvertretung gegenüber der Kommunalpolitik.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand.

Die Sitzungen der Organe sind zu protokollieren.

§ 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Jugendvorstandes
 - Beschlussfassung über den vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplan
 - Wahl des Jugendvorstandes
 - Vorschlagswahl der Kandidaten für das Amt des 1. und 2. Jugendleiters, die gemäß Satzung des Vereins KKS Reihen 1923 e.V. von der Mitgliederversammlung gewählt werden
 - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
 - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Ausarbeitung und Änderung der Jugendordnung
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 - 26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme. Die Jugendleiter haben eine beratende Funktion in der Jugendversammlung.
3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch Aushang im Schützenhaus und in Textform an alle Mitglieder der Vereinsjugend. Sollten keine Mitglieder des Jugendvorstandes im Amt sein muss ersatzweise der Vereinsvorstand zu einer Jugendversammlung einladen.
4. Auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder der Vereinsjugend findet eine weitere Jugendversammlung statt. § 5 Nr. 3 gilt entsprechend.
5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Jugendversammlung kann in hybrider oder virtueller Form stattfinden, mindestens einmal pro Kalenderjahr muss jedoch eine Jugendversammlung in

Präsenz stattfinden. Wird zu einer hybriden oder virtuellen Jugendversammlung eingeladen, so muss bei der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder der Vereinsjugend ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 6 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem Jugendsprecher
 - dem 1. & 2. Jugendleiter
 - der*dem Jugendfinanzleiter
 - bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden alle 2 Jahre gewählt. Sie sind alle gleich- und stimmberechtigt. Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 14 Jahre alt ist und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Jugendsprecher ist permanenter Gast im Gesamtvorstand, um die Belange der Jugend dort einzubringen.
3. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind. Dies umfasst auch die Verwendung der durch den Gesamtvorstand zugewiesenen Mittel und der zweckgebundenen Gelder zur Jugendarbeit.
4. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 5 Nr. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform möglich.
5. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 7 Jugendfinanzen

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet im Rahmen des Vereinszwecks sowie unter Berücksichtigung der Finanzordnung des Vereins selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal durch die Kassenprüfer*innen des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderung der Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand in Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde in der Jugendversammlung am 20.03.2026 beschlossen und tritt mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand vom 12.03.2026 in Kraft.